

Satzung des Fördervereins der KiTa St. Ansgar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa St. Ansgar“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dissen aTW.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08.-31.07. des Folgejahres

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kindertagesstätte St. Ansgar in Dissen aTW in der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth Bad Rothenfelde zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks Jugendhilfe.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien für die pädagogische und religionspädagogische Arbeit
 - Anschaffung sonstiger Einrichtungsgegenstände
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Familien im Sinne des § 53 AO z.B. bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 1 genannten Einrichtung verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person - die mindestens 18 Jahre alt ist - oder jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden und beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 31.07. eines Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitragsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, auch zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu entlasten,
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen zu beschließen,
 - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auch nur ein an der Beschlussfassung teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart/in
 - kraft Amtes die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte oder eine von ihr bestimmte Person als geborenes Mitglied des Vorstands mit vollem Stimmrecht
 - bis zu zwei Beisitzer

Der Mitgliederversammlung steht es frei, die Position eines Beisitzers oder beider Beisitzer unbesetzt zu lassen. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand.
2. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem gewählten amtierenden Vorstand das Vertrauen entziehen. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 8 Ziffer 3 der Satzung kann der gewählte Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit Zweidrittel-Mehrheit zuvor zugestimmt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Elisabeth Bad Rothenfelde zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in der katholischen Kindertagesstätte St. Ansgar in Dissen aTW. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 09.09.2013. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.